



Öffentliche Beschlüsse der Konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 09.07.2014

Gültigkeit der Stadtratswahl

Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters

Bestätigung der Wahlen der Ortschaftsräte 2014

Bestätigung der Wahlen der Ortsbürgermeister und der Stellvertretenden Ortsbürgermeister sowie Ernennung der Ortsbürgermeister zum Ehrenbeamten auf Zeit

Berufung sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Berufung sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Bestellung eines/er Vertreters/in der Beschäftigten und dessen/deren Stellvertreters/in für den Betriebsausschuss des EB DeKiTa

Bestellung eines/einer Vertreters/in der Beschäftigten und dessen/deren Stellvertreters/in für den Betriebsausschuss des EB Stadtpflege Dessau

Bestellung eines/einer Vertreters/in der Beschäftigten und dessen/deren Stellvertreters/in für den Theaterausschuss des Anhaltischen Theaters Dessau

Bestellung eines/einer Vertreters/in der Beschäftigten und dessen/deren Stellvertreters/in für den Krankenhausausschuss des Städtischen Klinikums Dessau

Entsendung von Stadträten in den Verwaltungsrat der WBD Industriepark Dessau GmbH (IPG)

Entsendung von Stadträten in den Verwaltungsrat der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft (DWG)

Entsendung von Stadträten in das Kuratorium der Stiftung „Stiftung der Stadt Dessau“

Entsendung von Stadträten in das Kuratorium der Stiftung „Meisterhäuser Dessau“

Wahl von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Dessau

Empfehlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Dessauer Versorgungs- und Verkehrs GmbH (DVV).

Entsendung von Stadträten in den Aufsichtsrat des MVZ

Vorschlag zur Bestellung eines weiteren Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg mbH

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 18. Juni 2014 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11. Juli 2014 (Aktenzeichen: 204.1.1-21101-3.Ä.DE/001) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

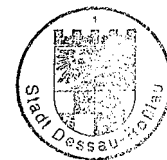
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“), die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der vorliegende Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2 in 06862 Dessau-Roßlau, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dessau-Roßlau, den 15. Juli 2014

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 18. Juni 2014 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ in der Fassung vom 21. Mai 2014, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dessau nördlich und südlich der Hohen Straße westlich der Bahnlinie Dessau-Leipzig.

Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigefügt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 7074/4 der Flur 63 der Gemarkung Dessau sowie das Flurstück 856 der Flur 38 der Gemarkung Törten und das Flurstück 554 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie Teile der Flurstücke 2936 und 2939 der Flur 37 der Gemarkung Törten.

Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 beträgt ca. 7,6 ha.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

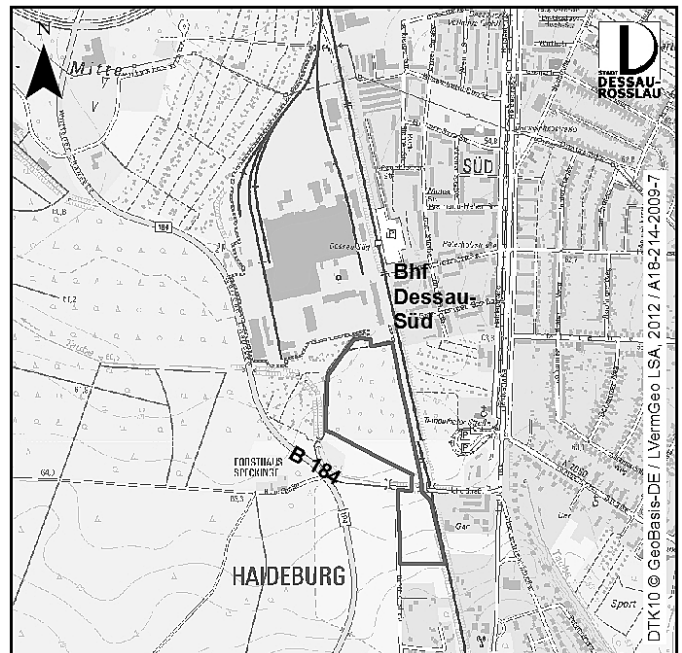
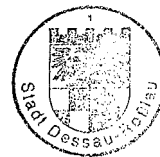
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Dessau-Roßlau, 15. Juli 2014

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße"

□ räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



**„Ausstellungszentrum für das Bauhaus“
Ergänzende Hinweise zur Durchführung
frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum
Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans
Nr. 220**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst:

- die Flurstücke 12000 (Stadtpark), 8081 (Bahnkörper Friedrichstraße) der Flur 28 vollständig und
- die Flurstücke 8004 (Fritz-Hesse-Straße) und 3201/1 (Friedrichstraße) der Flur 22 sowie die Flurstücke 4156/9 (Friedrichstraße), 12019, 9724 (Stadtpark) und 8168 (Kavaliierstraße) der Flur 28 teilweise.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dessau.

Ziele und Zwecke der Planung sind insbesondere:

- die im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau, dem Zentrenkonzept, dem integrierten Stadtentwicklungskonzept, dem Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplan sowie dem Masterplan Innenstadt verankerte nachhaltige und attraktive Entwicklung der Dessauer Innenstadt,
- die Stärkung der Bereiche um die Kavaliierstraße, die Ratsgasse und die Zerbster Straße als Identität stiftender Stadtkern sowie als Kultur- und Versorgungszentrum,
- die Stärkung der touristischen, kulturellen und architektonischen Ausstrahlung und Anziehungskraft der Dessauer Innenstadt.
- die Verknüpfung des Neubaus des Ausstellungszentrums mit weiteren städtebaulichen Maßnahmen im Umfeld des Standortes und
- die Verbesserung der touristischen Vermarktung der Welterbestätten und damit auch die Gestaltung der wirtschaftlichen Wertschöpfungsketten im Stadtgebiet

Seit dem 14. Juli 2014 wird für den Bebauungsplan eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Aufgrund des großen Interesses an der Planung werden die Orte für die Informationen erweitert und der ursprüngliche Zeitraum angepasst.

Bis zum **Dienstag, dem 19. August 2014** hat somit Jedermann die Möglichkeit, in die für die frühzeitige Bürgerbeteiligung erarbeiteten Planunterlagen an folgenden Orten Einsicht zu nehmen:

1. im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2 (PLZ 06862), 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Dienstzeiten
Montag und
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr
2. im Stadtschaufenster (Volksbankgebäude) in der Ratsgasse 1 (PLZ 06844) jeweils dienstags in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr

Die dortigen Mitarbeiter stehen dann für Fragen und zur Erörterung der Planung zur Verfügung.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen an folgenden Orten aus:

- Anhaltische Landesbücherei (Hauptbibliothek), Zerbster Str. 10, 06844 Dessau-Roßlau
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do, Fr.: 10.00 - 18.00 Uhr, Sa. 10.00 - 13.00 Uhr
- Bürgerservice im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
Öffnungszeiten: Montag: 08.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, jeden 2. und 4. Samstag im Monat 08:00 - 12.00 Uhr.

Die Unterlagen werden zudem auch im Internet unter der Adresse www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/ unter dem Link „Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht.

Neben dem Postweg an die o. g. Adresse und E-Mails an stadtplanung@dessau-rosslau.de können während dieser Zeit Stellungnahmen im Technischen Rathaus im Rahmen der v. g. Dienstzeiten abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Alle Stellungnahmen werden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

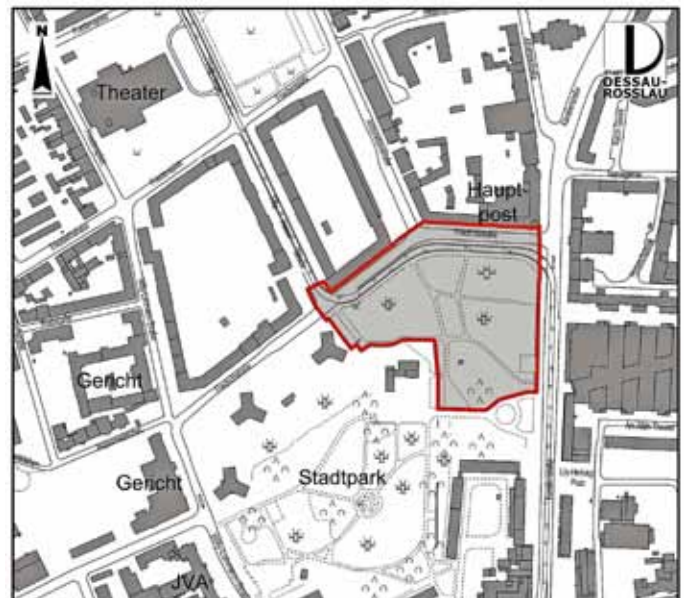
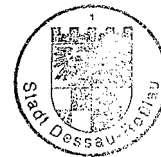
Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt und die in § 13a Abs. 1 BauGB definierten Schwellenwerte oder Ausschlusskriterien, die eine Umweltprüfung erfordern, nicht erreicht werden bzw. nicht vorliegen.

Der Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan zur Lage des Bebauungsplangebietes beigelegt.

Dessau-Roßlau, dem 16. Juli 2014

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 220
"Ausstellungszentrum"

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 220 (Fläche ca. 2,9 ha)

Topografische Stadtkarte: © Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt
Grafik: © Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege





Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2014 Eigenbetrieb „Stadtpflege“

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 11. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt beschlossen:

<u>Erfolgsplan</u>	<u>EUR</u>
Gesamterträge	15.905.300,00
Gesamtaufwendungen	16.218.700,00
<u>Vermögensplan</u>	
Gesamteinnahmen	3.273.100,00
Gesamtausgaben	3.273.100,00

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2014 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von EUR 6.867.000,00 veranschlagt.

Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist im Wirtschaftsplan 2014 nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

1. August 2014 bis zum 15. August 2014

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasserwerkstr. 13, Zimmer 6, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

(<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2014>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2014 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2014

Nussbeck

Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen



Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2014 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 29. April 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan:

Gesamterträge	20.908.100 EUR
Gesamtaufwendungen	21.038.100 EUR

Vermögensplan:

Gesamteinnahmen	2.690.000 EUR
Gesamtausgaben	2.690.000 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2014 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

1. August 2014 bis 11. August 2014

Montag bis Donnerstag von

8:00 bis 14:00 Uhr

Freitag von

8:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

(<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2014>)

zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2014 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2014

Nussbeck

Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen



Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2014 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 11. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr

2014 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	121.224.700 EUR
Gesamtaufwendungen	121.224.700 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	4.999.700 EUR
Gesamtausgaben	4.999.700 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2014 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 4.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

14.08.2014 bis zum 22.08.2014

Montag bis Freitag von

8.00 bis 12.00 Uhr

und von

13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Dessau-Roßlau, Auenweg 38, im Sekretariat der Verwaltungsdirektion öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2014>

zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2014 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2014

Nussbeck

Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen





**Bekanntmachung
Wirtschaftsplan 2014
Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer
Kindertagesstätten**

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 29. Januar 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	14.647.500 EUR
Gesamtaufwendungen	14.647.500 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	278.400 EUR
Gesamtausgaben	278.400 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2014 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

25. August 2014 bis zum 2. September 2014

Montag bis Donnerstag von	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag von	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 119 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2014>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2014 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2014

Nulbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen



**Bekanntmachung
Wirtschaftsplan 2013 (I. Nachtrag)
Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer
Kindertagesstätten**

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 9. Oktober 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	13.425.800 EUR
Gesamtaufwendungen	13.425.800 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	298.000 EUR
Gesamtausgaben	298.000 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2013 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan (I. Nachtrag) für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

25. August 2014 bis zum 2. September 2014

Montag bis Donnerstag von	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag von	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 119 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Bueroerservice/Bueroerinfoportal/>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 09.10.2013 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2014

Nulbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen



**Beschluss des Stadtrates Dessau-Roßlau
über die Jahresrechnung 2011
der Stadt Dessau-Roßlau und
die Entlastung des Oberbürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 170 GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) hat der Stadtrat in der Sitzung am 18.06.2014 Folgendes beschlossen:

1) Die Jahresrechnung 2011 für die Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt festgestellt:

1. Kassenmäßiger Abschluss:	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen (VWH + VMH)	246.930.500,27
Gesamt-Ist-Ausgaben (VWH + VMH)	281.137.672,05
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2011	3.552.437,62
2. Ergebnis der Haushaltsrechnung	EUR
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	182.600.684,03
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	43.363.635,47
Summe Soll-Einnahmen	225.964.319,50
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	848.444,41
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	225.115.875,09
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	191.653.310,29
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	41.382.394,13
Summe Soll-Ausgaben	233.035.704,42
+ neue Haushaltsausgabereste	1.930.877,51
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	67.093,61
- Abgang alter Kassenausgabereste	199,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	234.899.289,32
Unterschied (Fehlbetrag)	- 9.783.414,23

BV/070/2014/I-14 vom 18.06.2014

2) Der Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 entlastet.

BV/071/2014/I-14 vom 18.06.2014

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

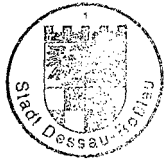


Die Jahresrechnung 2011 der Stadt Dessau-Roßlau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme gemäß § 170 (5) GO LSA vom 28. Juli 2014 bis einschließlich 5. August 2014

Mo., Mi. und Do. von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
im Rathaus Dessau, Zimmer 260, öffentlich aus.

Dessau-Roßlau, 19.06.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Der Jahresabschluss 2013 der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH entspricht den gesetzlichen Vorschriften und bietet im Einklang mit dem Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Ein uneingeschränktes Testat wurde erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 02.07.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt. Der Geschäftsführerin, Frau Anja Passlack, und dem Verwaltungsrat wurde Entlastung erteilt. Der Gewinn in Höhe von 137.544,77 EUR wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Anja Passlack
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Land Sachsen-Anhalt, Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf

Entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt, Jahrgang 11, Nr. 5 vom 15.05.2014 erfolgt folgende Bekanntmachung zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf.

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht gemäß § 68 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung. Zuständig ist nach § 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSch ZustVO) die Obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407).

Verursachte Sachschäden an Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und Hobbytierhaltung sind durch einen für diese Zwecke bestätigten Gutachter zeitnah (möglichst innerhalb von 24 h) zu beurteilen. Die Beurteilung umfasst sowohl den Nutztierschaden als auch den Schadensort und die Schadensumstände. Ein Ausgleich entstandener Sachschäden kann nur erfolgen, wenn unter Würdigung der Gesamtheit der erfassten Sachverhalte

- innerhalb des bekannten Ausbreitungsgebietes der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, oder

- außerhalb des bekannten Ausbreitungsgebietes der Wolf als Verursacher bestätigt wurde, bzw. mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzusehen ist.

Ein Ausgleich kann bis zur Höhe des Marktwertes erfolgen. Ausgleichsfähig sind darüber hinaus entstehende Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes der Tiere sowie Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt. Sachschäden an Haustieren werden nur materiell ausgeglichen, soweit die hierfür erforderliche Sorgfaltspflicht eingehalten wurde (z. B. Leinenpflicht für Hunde in der freien Landschaft, sofern es sich nicht um Dienst- und Gebrauchshunde im Rahmen der Jagdausübung handelt).

Innerhalb des Ausbreitungsgebietes des Wolfes kann ein Schadensausgleich nur erfolgen, wenn hinreichende Maßnahmen des Grundschatzes für Nutztiere vorgehalten werden.

Das derzeitige Ausbreitungsgebiet des Wolfes ist als Kartenanlage Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschatzes für Nutztiere gehören:

- eine ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Litzenabständen von max. 20 cm zum Boden bzw. zueinander. Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht Spannung führende Zäunung (z. B. Maschendraht) mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.
Varianten des Untergrabschutzes sind:
 - o Der Zaun wird 40 cm tief in den Boden gesetzt.
 - o Eine Spannung führende Drahtlitze (mind. 3000 V), welche außen in max. 20 cm Bodenabstand zum Zaun angebracht wird. Die Befestigung der Litze erfolgt mit Ringisolatoren an den Zaunpfählen.
 - o Ein Knotengeflecht, welches am stehenden Zaun befestigt wird. Das Geflecht wird mit 100 cm Breite nach außen flach in Bodennähe ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Zu Versuchszwecken ist eine 90 cm hohe vierzügige Elektrozaunung mit max. 20 cm Bodenabstand zur unteren Litze bis auf weiteres zulässig. Der Abstand der ersten zur zweiten Litze beträgt 20 cm, der Abstand der anderen Litzen beträgt 25 cm. Die Verwendung ist im Vorfeld mit der Referenzstelle Wolfsschutz und der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ein Ausgleich an Nutztieren ohne Grundschatz wird gewährt, soweit nach Bekanntwerden permanenter Wolfsvorkommen eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Etablierung geeigneter Schutzmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist oder es sich um die Haltung von Rindern handelt. Für das mit Stand von 2010 festgelegte Ausbreitungsgebiet (Veröffentlichung Amtsblatt LVwA 2/2012 vom 15.02.2012) ist der Grundschatz spätestens seit dem 16. Juni 2014 vorzuhalten. Die Übergangsfrist für die hiermit bekannt gegebene Erweiterung des Ausbreitungsgebietes (Stand Januar 2014) läuft ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes ab. Ein Grundschatz ist in diesem Bereich somit spätestens ab dem 16. Mai 2015 zu gewährleisten. Die Angaben zum Wolf in der Bekanntmachung zu den Ausgleichszahlungen im Amtsblatt LVwA 2/2012 vom 15.02.2012 werden hiermit ersetzt.



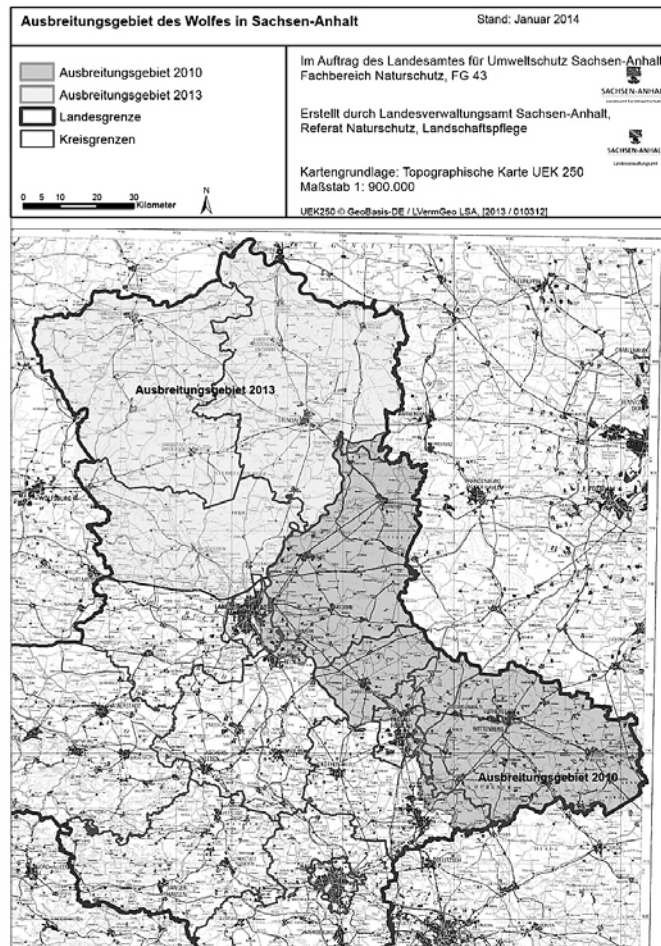
Für eine Beratung zum Grundschatz wenden Sie sich an die unten aufgeführten Personen.

Kontakte:

Zuständigkeit	Name	Adresse/ Mail	Telefon
Ausgleichszahlung	Frau Boronczyk	Landesverwaltungsamt, Ref.407 Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) Maxi.Boronczyk@lvwa.sachsen-anhalt.de	0345 514-2661
Rissgutachten & Beratung zum Herdenschutz	Herr Berbig	Referenzstelle Wolfschutz Biosphärenreservat Mittelelbe, Breite Straße 15, 39596 Arneburg andreas.berbig@bioresme.mlu.sachsen-anhalt.de	039321 518 32 0173 8221752
Beratung zum Herdenschutz	Frau Krummheuer	WWF Projekt „Wolfsmanagement in Sachsen-Anhalt“, Breite Straße 15, 39596 Arneburg yvette.krummheuer@wwf.de	0151 1885 4912
Förderung Herdenschutz	Herr Dr. Münch	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALFF) Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau Frank.Muench@alff.mlu.sachsen-anhalt.de	0340-2303168
Monitoring & Ausbreitungsgebiet	Herr Dr. Trost	Landesamt für Umweltschutz, Reideburger Str.47, 06116 Halle (Saale) Martin.Trost@lau.mlu.sachsen-anhalt.de	0345 5704-670

Anlage: Karte zum Ausbreitungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt

*) Die Karte zum Ausbreitungsgebiet des Wolfes befindet sich nachfolgend und ist Bestandteil der Veröffentlichung.





Q1a Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

01.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

Bodenordnungsverfahren Bornum II, Ortslage Garitz, Stärkefabrik
Verf.-Nr.: 611-14 AB 4113
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25.06.2014 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.
Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 22.07.2014, 0.00 Uhr** festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- Begründung**
Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) i.V.m. §§ 62 und 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) liegen vor, d. h., der Bodenordnungsplan und die Nachträge sind unanfechtbar geworden.
Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Widersprüche sind nicht erhoben worden.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06884 Dessau-Roßlau erhoben werden.

- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der NatSch ZustVO vom 21.06.2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649; 652).
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 BNatSchG (vom 6. August 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA (vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010)

In der Stadt Dessau-Roßlau werden in den Jahren 2014 bis 2017 Kartierungen folgender Artengruppen und Biotopen/Lebensraumtypen durchgeführt:

- Käfer (Coleoptera)
- Lurche (Amphibia) & Kriechtiere (Reptilia)
- Wanzen (Heteroptera)
- Webspinnen (Araneae) & Weberknechte (Opiliones)
- Höhlenfauna
- Wasserkäfer = aquatische Coleoptera
- Vögel
- Wolf
- Biotop- und Lebensraumtypen-Kartierung
- Monitoring von Lebensraumtypen bzw. Pflanzenarten

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 FFOG (Betreten von Feld und Wald) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Nr. 3 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) in Verbindung mit Abschnitt I Abs. 2 Nr. 3 des Gem. RdErl. MBV und MLU vom 15.03.2006 (MBL. LSA S. 177Anlage) zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländecontrollen gemäß § 30 NatSchG LSA in Verbindung mit § 65 Abs. 3 BNstSchG zu gestatten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen zu dulden (§ 30 Betretungsrecht [zu § 65 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes] NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010).

Eventuelle Rückfragen können gern an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachgebiet 43 Arten- und Biotopschutz, STVSW und Kontrollaufgaben des Artenschutzes/CITES Tel.-Nr. 0345 5704-666 bzw. E-Mail Joerg.Schuboth@lau.mlu.sachsen-anhalt.de gerichtet werden.

Im Auftrag

Krosch



Bekanntmachung Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Stadt Dessau-Roßlau

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.02.2010 (GVBl. LSA S. 569) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der EU gemäß Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ABl. L 176 vom 20.7.1993, S. 29, ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 63, ABl. L 31 vom 6.2.1998, S. 30, ABl. L 218 vom 23.8.2007, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368), und Artikel 4 Abs. I und 2 der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 104b GO LSA am 27.03.2014 mit Beschluss Nr. 04/2014 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gem. § 104b Abs. 4 und 5 geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz beschlossen. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2014 mitgeteilt.

Aktiva		Passiva	
Summe		Summe	
Anlagevermögen	0 EUR	Eigenkapital	144.542,01 EUR
Summe		Summe	
Umlaufvermögen	160.885,92 EUR	Verbindlichkeiten	16.343,91 EUR
Bilanzsumme Aktiva	160.885,92 EUR	Bilanzsumme Passiva	160.885,92 EUR



Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit Anhang liegt gem. § 108a Abs. 3 GO LSA vom

11.08. bis 19.08.2014

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), den 27.06.2014

Koschig
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 11 ROG Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Gem. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 mit Beschluss Nr. 07/2014 den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 7 Abs. 6 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) beschlossen. Der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 23.06.2014 genehmigt.

Der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten, eingesehen werden:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), 2. Obergeschoss, Zimmer 304
- in der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege, Finanzrat-Albert-Straße 2, 06862 Dessau-Roßlau

Weiterhin wird der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen unter der Adresse www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik: Sachlicher Teilplan Daseinsvorsorge in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 LPIG i.V. m. § 28 Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber der für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss damit innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)) in der vorgenannten Art und Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG und Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft in den folgenden Bekanntmachungsblättern erfolgt:

- im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau
- im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

und der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft tritt.

Köthen (Anhalt), den 27.06.2014

Koschig
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufzustellen. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) eingeleitet.

I. Das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ergibt sich aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

II. Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ soll textliche und zeichnerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie enthalten. Letztere sollen in Form von Eignungsgebieten und/oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.



III.

Der aufzustellende Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 9 Absatz 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

IV.

Der Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung steht im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ zur Information zur Verfügung. Bei Bedarf sind diese Unterlagen in schriftlicher Form von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft abzufordern.

V.

Hiermit wird der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Strategischer Umweltprüfung bis zum 31. Oktober 2014 in der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) schriftlich mitzuteilen.

Köthen (Anhalt), den 27.06.2014

Koschig
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben

V. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens, **Düben** und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Klieken/Buro I** werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) durch Überleitung und Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert.

1. Die Flurstücke

Gemarkung Düben

Flur 4 Flurstück 122, 126

Flur 5 Flurstück 3, 16, 17

Gemarkung Klieken

Flur 2 Flurstück 1095, 1096, 1097

Flur 3 Flurstück 1110, 1111, 1112,

1113, 1114, 1116,

1117, 1264

werden vom Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I, Verf.-Nr.: 61440- AZ 2594 in das Bodenordnungsverfahren Düben, 611/2-02-AZ 5818 übergeleitet.

2. Das Flurstück

Gemarkung Düben

Flur 3 Flurstücke 162

wird zu dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Verf.- Nr.: 611/2-02-AZ 5818 hinzugezogen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben hat nunmehr eine Größe von ca. 1061 ha und das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klieken/Buro I von ca. 1.721 ha.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Mit Beschluss vom 08.07.1998 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Düben und am 09.08.1994 das Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I angeordnet.

Die unter 1. aufgeführten Flurstücke grenzen unmittelbar an das Bodenordnungsverfahren Düben an. In diesem Bereich verläuft die Gemarkungsgrenze. Diese soll entsprechend den diesbezüglich geführten Verhandlungen geändert und begründet werden. Desweiteren ist dadurch eine zweckmäßigere Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke möglich.

Zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse wird das unter 2. aufgeführte Flurstück hinzugezogen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für das unter 2. genannte Flurstück ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- Holz einschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf



Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die IV. und die V. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Ferdinand-v.-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Siebert

- LS -

Die vorstehenden Änderungsanordnungen liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Herold

AMTSBLATT



Amtsblatt Nr. 8/2014
8. Jahrgang, 26. Juli 2014
Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 03 40/2 04 -23 13
Fax: 03 40/2 04 - 29 13
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>;
E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für das Amtsblatt:
Carsten Sauer,
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski
Verlag, Herstellung, Anzeigen und Vertrieb:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,
Tel. 0 35 35/48 90, Fax 48 91 15

Anzeigenberatung:
Frau Berger für Dessau,
Telefon: (03 49 54) 2 15 39
Fax: (0 35 35) 48 92 31;
Funk: (01 71) 4 14 40 35
Frau Smykalla für Roßlau,
Telefon: (03 42 02) 34 10 42,
Fax: (0 35 35) 48 92 42
Funk: (01 71) 4 14 40 18

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt.

Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 29,40 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.

